

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. 652) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung Wahlen

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände sowie die Hilfskräfte erhalten pro Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- 35,00 EUR für Wahlvorsteher und deren Stellvertreter
 - 35,00 EUR für Schriftführer und deren Stellvertreter
 - 25,00 EUR für alle weiteren Mitglieder der Wahlvorstände sowie für Hilfskräfte.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein, den 23.06.2017

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Die Änderung der Entschädigungssatzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 7/2017 am 24.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.